



# Amtsgericht Hamburg

## **Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg im Zusammenhang mit dem G 20-Gipfel**

Im Vorfeld und während des G 20-Gipfels am 07.07. und 08.07.2017 ist nach der Lageeinschätzung der Polizei Hamburg mit einer erhöhten Anzahl von Anträgen auf freiheitsentziehende Maßnahmen zu rechnen. Zur Gewährleistung der verfassungsmäßig gebotenen Unverzüglichkeit der richterlichen Entscheidungen werden in der Zeit vom 29.06. bis zum 09.07.2017 folgende von den Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Hamburg für das Jahr 2017 (GVP 2017), insbesondere von den in den Ziffern 3.1.3, 3.2.2, 3.8.3., 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2. und in den ihnen nachgeordneten Ziffern genannten Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen und in 21079 Hamburg, Schlachthofstraße 1-3, eine Nebenstelle des Amtsgerichts Hamburg (Nebenstelle Neuland) eingerichtet:

<u>A. Freiheitsentziehungsverfahren nach Polizeirecht</u>	Seite
1. Zuständigkeiten und Dienstzeiten	3
a) Originäre Zuständigkeit	3
b) Ergänzende Zuständigkeit der für Strafsachen eingeteilten Richter	3
c) Annexkompetenz	4
2. Verteilung der Verfahren	4
a) Verteilung unter den Präsenzrichtern	4
b) Verteilung nach Heranziehung von Richtern der Rufbereitschaft	4
3. Übergang der Verfahren von Schicht zu Schicht	4
4. Erfassung der Verfahren, unerledigte Verfahren	5

<u>B.</u>	<u>Zuführung von Personen in Strafsachen</u>	<u>5</u>
1.	Zuständigkeiten und Dienstzeiten	5
	a) Verlängerung der Dienstzeit der Abteilungen 117 a–117 j und 160 – 167 bis 05.07.2017	5
	b) Zuständigkeit am Wochenende 01./02.07.2017	5
	c) Zuständigkeit im Zeitraum 06.07. bis 09.07.2017	6
2.	Verteilung der Verfahren	6
	a) Verteilung unter den Präsenzrichtern im Zeitraum 06.07. bis 09.07.2017	6
	b) Verteilung nach Heranziehung von Richtern der Rufbereitschaft	7
3.	Übergang der Verfahren von Schicht zu Schicht	7
4.	Erfassung der Verfahren, unerledigte Verfahren	7
<u>C.</u>	<u>Sonstige nicht-freiheitsentziehende unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen nach Straf- und Polizeirecht</u>	<u>8</u>
1.	Verlängerung der Dienstzeit der Abteilungen 117 a–117 j, 160–167, 170–177	8
2.	Zuständigkeit an den Wochenenden 01./02.07.2017 und 08./09.07.2017 und außerhalb der allgemeinen Dienststunden	8
<u>D.</u>	<u>Verhinderung</u>	<u>8</u>
<u>E.</u>	<u>Bereitschaftsdienste in der Zeit vom 07.07.2017 bis 09.07.2017 für Familien-, Betreuungs-, Zivil- und Insolvenzverfahren sowie Entscheidungen nach dem HmbPsychKG</u>	<u>9</u>
<u>F.</u>	<u>Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz</u>	<u>9</u>

## A. Freiheitsentziehungsverfahren nach Polizeirecht

### 1. Zuständigkeiten und Dienstzeiten

#### a) Originäre Zuständigkeit

Für Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach Polizeirecht, insbesondere nach den Bestimmungen des Hamburger Gesetzes zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) und des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG), werden im Zeitraum 29.06. bis 09.07.2017 im Rahmen eines gesonderten **Eil-/ Bereitschaftsdienstplans (Anlage I) Präsenzrichter und Richter in Rufbereitschaft (RiSOG1, RiSOG2, etc.)** in der Nebenstelle Neuland im Drei-Schichtbetrieb (7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, nach 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr, nach 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr, erste Schicht am 29.06.2017 ab 7:00 Uhr, letzte Schicht am 09.07.2017 ab 7:00 Uhr) eingeteilt. Den eingeteilten Richtern werden alle unter Vorführung der betroffenen Person in der jeweiligen Schicht gestellten Anträge auf Anordnung und Fortdauer einer Ingewahrsamnahme zugewiesen; am 09.07.2017 gilt dies jedoch nur für bis 11:00 Uhr gestellte Anträge.

Die Richter RiSOG der **Rufbereitschaft** werden in der jeweils in Anlage I aufgestellten Reihenfolge herangezogen, sobald für jeden eingeteilten Präsenzrichter RiSOG fünf Verfahren der zuständigen Behörde eingegangen sind, wobei bei Vorliegen je weiterer fünf Verfahren der zuständigen Behörde jeweils der nächste je Schicht eingeteilte Richter heranzuziehen ist. Eine Heranziehung unterbleibt nach Ablauf der drittletzten Stunde der jeweiligen Schicht. Die Richter der Rufbereitschaft stellen ihre telefonische Erreichbarkeit sicher.

#### b) Ergänzende Zuständigkeit der für Strafsachen eingeteilten Richter

Darüber hinaus sind die in der Zeit vom 06.07. bis 09.07.2017 in der Nebenstelle Neuland für die Bearbeitung von Strafsachen eingeteilten Richter (**Anlage I, RiStraf1, RiStraf2, etc.**) ebenfalls für die Entscheidung über Anträge auf Anordnung und Fortdauer einer Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht zuständig, soweit sie nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt B.1. mit (noch nicht entschiedenen) Strafsachen befasst sind.

### **c) Annexkompetenz**

Abweichend zu den Regelungen der lit. a) und b) sind im Zeitraum vom 29.06. bis 09.07.2017 die nach Abschnitt B.1. für Strafverfahren eingeteilten Richter (**RiStraf**) auch für die Entscheidung über einen zugleich gegen die zugeführte Person gestellten Antrag auf Anordnung und Fortdauer einer Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht zuständig, sofern dieser Antrag nicht durch eine Inhaftierung im Strafverfahren gegenstandslos wird.

## **2. Verteilung der Verfahren**

### **a) Verteilung unter den Präsenzrichtern**

Im Zeitraum 29.06. bis 09.07.2017 werden die Verfahren auf die für die jeweilige Schicht eingeteilten Präsenzrichter RiSOG in einem sich wiederholenden Turnus in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Weise verteilt, dass auf jeden Präsenzrichter in der Reihenfolge der Nennung in **Anlage I** jeweils ein Verfahren entfällt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge werden diese in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen, bei Namensgleichheit nach dem Vornamen, verteilt. Diese Verteilung erfolgt, bis jeder Präsenzrichter fünf Verfahren der zuständigen Behörde erhalten hat und die Rufbereitschaft ausgelöst wird.

### **b) Verteilung nach Heranziehung von Richtern der Rufbereitschaft**

Nach Auslösung der Rufbereitschaft wird zur Gewährleistung eines zeitnahen Rechtsschutzes für die Bearbeitung des jeweils nächsten eingehenden Verfahrens der in der Reihenfolge der Nennung in **Anlage I** nächste Richter RiSOG derselben Schicht, und in der Zeit vom 06.07. bis 09.07.2017 gem. Ziffer 1.b) auch die Richter RiStraf, zuständig. Hat der danach zuständige Richter zum Zeitpunkt der Zuteilung eines Verfahrens der zuständigen Behörde seinerseits mindestens ein ihm bereits zuteiltes Verfahren der zuständigen Behörde noch nicht erledigt, wird dieser im Turnus ausgelassen. Die Erledigung ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

## **3. Übergang der Verfahren von Schicht zu Schicht**

Die Präsenzrichter und herangezogenen Richter der Rufbereitschaft bleiben für die Bearbeitung der in ihrer Schicht zuteilten Verfahren bis zur Erledigung zuständig. Für die Bearbeitung von Verfahren, in denen bei Schichtende noch nicht mit der Anhörung begonnen

wurde, sind die Richter der nächsten Schicht zuständig; die Verfahren sind vorrangig nach den unter Ziffer 2 getroffenen Regelungen auf die Richter der nächsten Schicht zu verteilen.

#### **4. Erfassung der Verfahren, unerledigte Verfahren**

Die Erfassung der Freiheitsentziehungsverfahren nach Polizeirecht erfolgt unter Vergabe von Bereitschaftsdienstaktenzeichen mit einer fortlaufenden Nummer unter Anschluss der Jahreszahl (Eil XIV xxx/17) bzw. als AR-Verfahren.

Nach Erledigung sind Freiheitsentziehungsverfahren nach Polizeirecht nach den allgemeinen Regeln des GVP 2017 in den Abteilungen 170 bis 177 zu erfassen. Für weitere notwendig werdende Entscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidung über eine Verlängerung einer angeordneten Ingewahrsamnahme während des Betriebs der Nebenstelle Neuland) sind die Vorsitzenden dieser Abteilungen bzw. ihre Vertreter zuständig.

### **B. Zuführung von Personen in Strafsachen**

#### **1. Zuständigkeiten und Dienstzeiten**

##### **a) Verlängerung der Dienstzeit der Abteilungen 117 a bis 117 j und 160 – 167 bis 05.07.2017**

Am 29.06., 30.06., und 03.07 bis 05.07.2017 wird die Dienstzeit der Abteilungen 160 bis 167 und 117 a bis 117 j für erste richterliche Vernehmungen zugeführter Personen in Verfahren gegen Erwachsene, Jugendliche oder Heranwachsende gem. §§ 115, 115 a und 128 StPO und anschließende bzw. mit der Zuführung in Zusammenhang stehende Maßnahmen, einschließlich der nach den §§ 21, 22 IRG und Entscheidungen nach § 163 c StPO (Zuständigkeiten gem. Ziffer 3.1.3. a), d), 3.2.2.1 des GVP 2017) bis jeweils **18:00 Uhr** verlängert.

##### **b) Zuständigkeit am Wochenende 01./02.07.2017**

Am Samstag, 01.07.2017, und Sonntag, 02.07.2017, sind für die unter lit. a) bezeichneten Zuführungen und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen die im Rahmen eines gesonderten **Eil-/Bereitschaftsdienstplans (Anlage II)** eingeteilten **Präsenzrichter** im Zweischichtbetrieb (8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, nach 13:00 Uhr) für alle unter Vorführung der betroffenen Person in der jeweiligen Schicht bis **13:00 Uhr** bzw. **18:00 Uhr** eingehenden Verfahren zuständig.

### c) **Zuständigkeit im Zeitraum 06.07. bis 09.07.2017**

Im Zeitraum 06.07. bis 09.07.2017 sind für die unter lit a) bezeichneten Zuführungen und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen die im Rahmen eines gesonderten **Eil-/Bereitschaftsdienstplans (Anlage I)** eingeteilten **Präsenzrichter und Richter der Rufbereitschaft (RiStraf1, RiStraf2 etc.)** im Drei-Schichtbetrieb (7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, nach 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr, nach 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr, erste Schicht am 06.07.2017 ab 7:00 Uhr, letzte Schicht am 09.07.2017 ab 7:00 Uhr) für alle unter Vorführung der betroffenen Person in der jeweiligen Schicht, eingehenden Verfahren zuständig; am 09.07.2017 gilt dies jedoch nur für bis 11:00 Uhr eingehende Verfahren.

Die Richter RiStraf der **Rufbereitschaft** werden in der jeweils in **Anlage I** aufgestellten Reihenfolge herangezogen, sobald jeder eingeteilte Präsenzrichter RiStraf durch eingegangene Verfahren für die Vernehmung von mindestens fünf Beschuldigten zuständig geworden ist. Dies gilt entsprechend, wenn der nächste Richter für die Vernehmung von mindestens fünf Beschuldigten zuständig geworden ist. Eine Heranziehung unterbleibt nach Ablauf der drittletzten Stunde der jeweiligen Schicht. Die Richter der Rufbereitschaft stellen ihre telefonische Erreichbarkeit sicher.

Die Regelung für die Bearbeitung von Anträgen auf Anordnung und Fortdauer von Ingewahrsamnahmen nach Polizeirecht in Abschnitt A. 1. bleibt unberührt.

## 2. **Verteilung der Verfahren**

### a) **Verteilung unter den Präsenzrichtern im Zeitraum 06.07. bis 09.07.2017**

Im Zeitraum vom 06.07. bis 09.07.2017 werden die Verfahren auf die für die jeweilige Schicht in **Anlage I** eingeteilten Präsenzrichter RiStraf in einem sich wiederholenden Turnus in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Weise verteilt, dass auf jeden Präsenzrichter in der Reihenfolge der Nennung in **Anlage I** jeweils ein Verfahren entfällt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge werden diese in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen, bei Namensgleichheit nach dem Vornamen, verteilt. Im Falle der Personenmehrheit ist der älteste Beschuldigte maßgeblich, wobei dieses auch dann gilt, wenn in derselben Akte Erwachsene mit Jugendlichen/ Heranwachsenden zusammen zugeführt werden bzw. gegen diese ermittelt wird.

Diese Verteilung erfolgt zunächst, bis jeder Präsenzrichter RiStraf Verfahren mit mindestens fünf zugeführten Beschuldigten erhalten hat. Sofern mehrere Beschuldigte in demselben Verfahren zugeführt werden, werden diese bei der Verteilung nicht getrennt, sondern entsprechend der jeweiligen Personenzahl verteilt.

**b) Verteilung nach Heranziehung von Richtern der Rufbereitschaft**

Nach Auslösung der Rufbereitschaft wird zur Gewährleistung eines zeitnahen Rechtsschutzes für die Bearbeitung des jeweils als nächstes eingehenden Verfahrens der in der Reihenfolge der Nennung in **Anlage I** nächste Richter RiStraf derselben Schicht zuständig. Hat der danach zuständige Richter zum Zeitpunkt der Zuteilung seinerseits ein ihm bereits zugeteiltes Verfahren noch nicht erledigt, wird dieser im Turnus ausgelassen. Jedes erledigte Verfahren ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

**3. Übergang der Verfahren von Schicht zu Schicht**

Die Präsenzrichter und herangezogenen Richter der Rufbereitschaft bleiben für die Bearbeitung der in ihrer Schicht zugeteilten Verfahren bis zur Erledigung zuständig. Für die Bearbeitung von Verfahren, in denen bei Schichtende noch nicht mit der Vernehmung des Beschuldigten, bei mehreren in derselben Sache zugeführten Beschuldigten noch nicht mit der Vernehmung des ersten Beschuldigten, begonnen wurde, sind die Richter der nächsten Schicht zuständig; die Verfahren sind vorrangig nach den unter Ziffer 2 getroffenen Regelungen auf die Richter der nächsten Schicht zu verteilen.

**4. Erfassung der Verfahren, unerledigte Verfahren**

Die Erfassung der Strafsachen erfolgt unter Vergabe von Bereitschaftsdienstaktenzeichen mit einer fortlaufenden Nummer unter Anschluss der Jahreszahl (Eil Gs xxx/17) bzw. als AR-Verfahren. Wenn in demselben Verfahren Erwachsene und Jugendliche/Heranwachsende zusammen zugeführt werden bzw. gegen diese ermittelt wird, wird nach dem Aktenzeichen der Zusatz jug. angeführt.

Nach Erledigung sind die Verfahren nach den allgemeinen Regeln des GVP 2017 in den Abteilungen 117 a bis 117 j, 160 bis 167 zu erfassen. Für weitere notwendig werdende Entscheidungen sind die Vorsitzenden der Abteilungen bzw. ihre Vertreter zuständig.

## **C. Sonstige nicht-freiheitsentziehende unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen nach Straf- und Polizeirecht**

### **1. Verlängerung der Dienstzeit der Abteilungen 117 a – 117 j, 160 – 167, 170 - 177**

Am 29.06., 30.06., und 03.07. bis 07.07.2017 wird die Dienstzeit der Abteilungen 117 a bis 117 j, 160 bis 167 für sonstige (nicht auf Freiheitsentziehung gerichtete) richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren und die Dienstzeit der Abteilungen 170 bis 177 für richterliche Maßnahmen und Entscheidungen nach Polizeirecht bis **18:00 Uhr** verlängert.

### **2. Zuständigkeit an den Wochenenden 01./02.07.2017 und 08./09.07.2017 und außerhalb der allgemeinen Dienststunden**

Am Samstag, 01.07.2017, am Sonntag, 02.07.2017, am Samstag, 08.07.2017, und am Sonntag, 09.07.2017, sind für sonstige (nicht auf Freiheitsentziehung gerichtete) richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren und andere als freiheitsentziehende Anordnungen nach Polizeirecht Richter im Rahmen eines gesonderten **Eil-/ Bereitschaftsdienstplans (Anlage II)** eingeteilt. Diese sind für Anträge zuständig, die in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingehen, ab 20:00 Uhr jedoch nur für Anträge in Strafverfahren.

Am 29.06., 30.06., und 03.07. bis 08.07.2017 gelten außerhalb der allgemeinen Dienststunden (Nachtbereitschaft) die Regelungen des GVP 2017.

## **D. Verhinderung**

Im Falle der Verhinderung eines in der Nebenstelle Neuland eingesetzten Richters wird dieser durch den in der Reihenfolge der Nennung in **Anlage I** nächsten in der jeweiligen Schicht eingeteilten Präsenzrichter des jeweiligen Eil-/Bereitschaftsdienstes vertreten. Soweit dieser bereits mit fünf Verfahren (siehe Abschnitt A.2. bzw. Abschnitt B.2.) befasst ist, wird er durch die Richter der Rufbereitschaft des jeweiligen Eil-/ Bereitschaftsdienstes und der jeweiligen Schicht in der Reihenfolge ihrer Nennung in Anlage I vertreten.

## **E. Bereitschaftsdienste in der Zeit vom 07.07.2017 bis 09.07.2017 für Familien-, Betreuungs-, Zivil- und Insolvenzsachen sowie Entscheidungen nach dem HmbPsychKG**

Aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit der Gerichtsgebäude am Sievekingplatz findet der Bereitschaftsdienst in Familiensachen, für Entscheidungen nach dem Hamburger PsychKG und der Bereitschaftsdienst des Betreuungsgerichts in der Zeit vom 07.07.2017 bis 09.07.2017 in den Räumen des **Amtsgerichts Hamburg-Altona** statt.

In Abweichung von Ziffer 4.2.2.3.1. des GVP 2017 ist am Sonntag, den 09.07.2017, ein Richter für den Bereitschaftsdienst für Zivilsachen eingeteilt (**Anlage III**), der auch für Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz zuständig ist. Der Bereitschaftsdienst für Zivilsachen findet in der Zeit vom 07.07. bis Sonntag, 09.07.2017, in den Räumen des Amtsgerichts Hamburg St. Georg statt. Für unaufschiebbare Maßnahmen in Insolvenzsachen findet am 07.07.2017 von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr in den Räumen des Amtsgerichts Hamburg St. Georg ein Bereitschaftsdienst statt.

Die für diese sonstigen Bereitschaftsdienste eingeteilten Richter ergeben sich aus **Anlage III**.

## **F. Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz**

Die nach dem GVP 2017 zuständigen Richter für Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz und der für den Bereitschaftsdienst in Zivilsachen am Sonntag, 09.07.2017, eingeteilte Richter nehmen die ihnen nach Ziffer 3.8.4.1, 4.2.2.2.2, 4.2.2.3.1 des GVP 2017 obliegenden Zuständigkeiten in der Zeit vom 06.07. bis 09.07.2017 in den Räumen des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg wahr. Die eingeteilten Richter ergeben sich aus **Anlage III**.

Beschlüsse des Präsidiums des Amtsgerichts Hamburg vom 06.06.2017 und 20.06.2017 und Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Hamburg vom 26.06.2017